

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kräuter (DIE LINKE)

Mitteilungen an den Arbeitgeber bei Arbeitskampfmaßnahmen in der Universität Erfurt

Mit Rundschreiben 03/2019 vom 17. Januar 2019 informierte der Kanzler der Universität Erfurt die Beschäftigten auf Anweisung des Thüringer Finanzministeriums und Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zu "Arbeitskampfmaßnahmen in der Entgeltgruppe 2019". Im Begleittext zum Rundschreiben wird zum einen darum gebeten, dass die Beschäftigten ihre Arbeitgeber über ihre Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen während der regulären Arbeitszeit informieren und zum anderen wird ebenfalls darum gebeten, dass die Vorgesetzten der Personalabteilung den Arbeitseinstellungsbeginn, dessen Beendigung und die Höhe des Arbeitszeitausfalles unverzüglich mitteilen. Die Universität Erfurt müsse daraufhin ihrer Mitteilungspflicht an das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie der Agentur für Arbeit nachkommen und die Gewerkschaft gegebenenfalls Streikgelder zahlen. Im Rundschreiben wird weiterhin mitgeteilt, dass eine rechtmäßige Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen nur dann möglich ist, wenn Arbeitnehmer nicht zur Leistung von Notdiensten verpflichtet worden sind und eine rechtswidrige Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen arbeitsrechtliche Folgen auslösen können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Umstand, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Erfurt ihre Vorgesetzten informieren müssen, wenn sie während ihrer regulären Arbeitszeit an Arbeitskampfmaßnahmen für die "Entgeltrunde 2019" teilnehmen?
2. Inwieweit schränkt diese Mitteilungspflicht unter Androhung von arbeitsrechtlichen Sanktionen aus Sicht der Landesregierung die freie Entscheidung zur Teilnahme am Arbeitskampf ein und wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
3. Welche Arten von Notdiensten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Zeitraum von Arbeitskampfmaßnahmen in der Universität Erfurt abzusichern?
4. Welche Informationspflichten bestehen seitens der Universitätsklinik Erfurt gegenüber einer zu einem Streik aufrufenden Gewerkschaft, dass die streikaufrufende Gewerkschaft im Bedarfsfall Streikgeld ausbezahlen kann?

Kräuter